

Übungsleiter- oder Ehrenamtsfreibetrag – was ist möglich?

1. § 3 Nr. 26 EStG– Steuerbefreiung für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten – (so genannter Übungsleiterfreibetrag)

Einnahmen aus

- nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten
- aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

sind ab dem Kalenderjahr 2021 bis zu einer Höhe von insgesamt **3.000 € im Jahr** von der Einkommensteuer und Sozialversicherung befreit. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Ebenso darf sie im Durchschnitt nicht mehr als 13 Stunden in der Woche ausgeübt werden. Es können auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z. B. Hausfrauen, Hausmänner, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.

Eine Person, welche über den Übungsleiterfreibetrag bezahlt wird, darf diese Tätigkeit nicht auch im Hauptberuf beim gleichen Arbeitgeber ausüben. Der Übungsleiterfreibetrag kann mit einem Minijob (nicht jedoch mit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber) kombiniert werden.

Der Übungsleiterfreibetrag unterliegt nicht dem Mindestlohngesetz und auch nicht der Pflicht (bei künstlerischer Tätigkeit), Beiträge an die Künstlersozialversicherung abzuführen.

Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution, eines gemeinnützigen Vereins, einer Kirche oder vergleichbaren Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.

Für die Steuerfreiheit ist insbesondere zu beachten, dass:

- Die Tätigkeit im ideellen Bereich oder im Zweckbetriebsbereich ausgeübt werden muss (nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb).
- Der Freibetrag personen- und jahresbezogen ist und auch bei Tätigkeiten in mehreren Vereinen nicht mehrfach geltend gemacht werden kann.
- Nicht für nicht pädagogisch ausgerichtete Tätigkeiten, wie z.B. Vorstandstätigkeit, Reinigungsarbeiten geltend gemacht werden kann.

Hier ein Vorschlag des Paritätischen für eine Vereinbarung zur steuerfreien, nebenberuflichen Tätigkeit:

Muster für eine Vereinbarung über eine Tätigkeit im Rahmen des sog. Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes

Zwischen (Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke:
Bitte Name, Adresse, Telefonnummer und vertretungsberechtigte Person angeben.)

- im Weiteren „Einrichtung“ genannt -

und Frau / Herrn (Name, Adresse, Telefonnummer etc.)

- im Weiteren „tätige Person“ genannt -

wird folgendes vereinbart:

1. Die tätige Person nimmt für die Einrichtung ab dem _____ eine nebenberufliche Tätigkeit (also maximal ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs und maximal durchschnittlich 13 Stunden pro Woche)

- als Übungsleiter/in
- als Ausbilder/in
- als Erzieher/in
- als Betreuer/in
- in einer diesen vier Tätigkeitsgruppen vergleichbaren Funktion als _____
- in der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

wahr.

2. Für die Gestaltung der nebenberuflichen Tätigkeit gilt das nachfolgend Angekreuzte:

- Die tätige Person ist in der zeitlichen Gestaltung der nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich frei. Um eine möglichst optimale Durchführung der Tätigkeit zu ermöglichen, empfiehlt es sich jedoch
 - zu folgenden Zeit anwesend zu sein: _____
 - die Einsatzzeiten jeweils vorab mit der Einrichtung abzustimmen.

Die tätige Person arbeitet zu folgenden Zeiten in der Einrichtung:

3. Als Aufwandsentschädigung erhält die tätige Person

- monatlich _____ Euro
- für monatlich maximal _____ Einsatzstunden pro Einsatzstunde _____ €

steuer- und sozialversicherungsfrei gemäß § 3 Nr. 26 EStG. Damit sind auch sämtliche Werbungskosten abgegolten, die z.B. für die Benutzung eines privaten PKW oder des eigenen Telefons entstehen. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils spätestens am Ende des laufenden Monats auf das von der tätigen Person schriftlich angegebene Konto überwiesen.

3. Da die sog. Übungsleiterpauschale derzeit jährlich maximal 3.000 Euro betragen darf, wird die tätige Person der Einrichtung die Aufnahme jeder weiteren nebenberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG vorab und so früh wie möglich, spätestens aber eine Woche vorher mitteilen.
4. Die tätige Person hat über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten und personenbezogenen Daten, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, sowie über sämtliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung von der Einrichtung angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.
5. Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Ort, Datum: _____

(Unterschrift der Einrichtungsvertretung)

(Unterschrift der tätigen Person)

Erklärung der tätigen Person zur Inanspruchnahme des sog. Übungsleiterfreibetrages

Ich versichere, dass ich neben der in obiger Vereinbarung geregelten nebenberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG *(Zutreffendes bitte ankreuzen.)*

- im laufenden Kalenderjahr noch keine Einnahmen aus einer anderen nebenberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG erzielt habe.
- derzeit weder für eine andere Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke noch für eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts nebenberuflich tätig im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG bin und das in absehbarer Zeit auch nicht vor habe.
- im laufenden Kalenderjahr bis heute _____ Euro Einnahmen erzielt habe aus meiner nebenberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG für:

- derzeit noch nebenberufliche Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG ausübe für _____ und daraus im laufenden Kalenderjahr Einnahmen erziele in Höhe von _____ Euro.

Die Übungsleiterpauschale kann bis zu einer anderweitigen schriftlichen Mitteilung meinerseits überwiesen werden auf das Konto Nr. _____ bei
BLZ: _____

Ort, Datum: _____

(Unterschrift der tätigen Person)

2. § 3 Nr. 26a EStG – Freibetrag für nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten (so genannter Ehrenamtsfreibetrag)

Im Gegensatz zum Übungsleiterfreibetrag kann der Ehrenamtsfreibetrag für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Begünstigt sind bspw. in Kitas/Horten Reinigungsdienste, Kochdienste, Gartenpflege, Büro- und Verwaltungsarbeiten, Renovierungen und Reparaturdienste, Vorstandstätigkeit. Für diese Tätigkeiten kann eine Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe von **840 €/Jahr** steuer- und sozialabgabenfrei ausbezahlt werden.

Folgende **steuerrechtlichen** Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienen und die Tätigkeit darf nur im ideellen Bereich bzw. im Zweckbetrieb ausgeübt werden (Tätigkeiten in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind nicht begünstigt).
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden. Nebenberuflich heißt, die Tätigkeit darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit, bezogen auf das Kalenderjahr eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten in Anspruch nehmen. Nebenberuflichkeit setzt jedoch keinen Hauptberuf voraus, d.h. auch Hausfrauen, Hausmänner, Rentner, Studenten etc. können nebenberuflich tätig sein.
- Eine Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise bereits eine andere Steuerbefreiung gewährt wird (§3 Nr. 12 EStG Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen oder §3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag). Für die Einnahmen aus unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten – auch für einen Verein – können der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale nebeneinander gewährt werden.
- Die Tätigkeit darf beim gleichen Arbeitgeber nicht im Hauptberuf ausgeübt werden. Es muss eine eindeutige Abgrenzung vom Hauptberuf gegeben sein.
- Der Freibetrag ist ein Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden.
- Der Ehrenamtsfreibetrag unterliegt nicht dem Mindestlohngesetz, die dortigen Regelungen zu Höhe des Lohns und zur Dokumentationspflicht der Arbeitsstunden gelten also nicht.

Neben den steuerrechtlichen sind auch **satzungsrechtliche** Voraussetzungen zu beachten:

- Für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die geleistete Tätigkeit im Verein als Vorstand, ist eine Satzungsgrundlage erforderlich, die es dem Verein gestattet, ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein zu vergüten. Die Satzung muss eine Aufwandsentschädigung ausdrücklich vorsehen.
- Schreibt eine Satzung „Unentgeltlichkeit“ oder „Ehrenamtlichkeit“ vor, haben Organmitglieder nur Anspruch auf den Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen (Auslagenersatz gegen Beleg).
- Zwei Gruppen von „Ämtern“ sollten auseinandergelassen werden:
 1. Vereinsämter/Vereinsorgane aufgrund von Satzungsregelungen, z.B. Vorstände, Kassierer, Kassenprüfer.
Für die Satzungsämter ist für die Art ihrer Tätigkeit und der Amtausübung entscheidend, was die Satzung dazu regelt.
 2. Personen, die vom Verein beauftragt werden, z.B. Putz- und Kochdienste, Platzwarte, Beauftragte für Haus und Garten.
Für diese Personengruppe, der vom Verein Beauftragten, liegt es in der

Hand des Vereins wie die Beauftragung erfolgt und welche Regelungen dabei zur Bezahlung getroffen werden.

Nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen übt ein Vorstand sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Diese Bestimmung ist jedoch durch die Satzung des Vereins abänderbar.

Wenn der Vorstand einer gemeinnützigen Körperschaft nach der Satzung ehrenamtlich bzw. unentgeltlich tätig ist, verstößt die Körperschaft mit der Zahlung der Ehrenamtspauschale an Vorstandmitglieder gegen das Gebot, sämtliche Mittel für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Organe des Vereins handeln dann pflichtwidrig, wenn sie ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes zahlen.

Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Vergütung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands bezahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig anerkannt werden bzw. die Gemeinnützigkeit kann aberkannt werden.

Formulierungsvorschläge für Vergütungsregelungen für Vereinstätigkeiten in Satzungen:

- Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz vergütet werden.
- Die Vorstandmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung im Rahmen der Regelungen nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Oder allgemeiner (*in diesem Fall ist die Bezahlung der Aufwandsentschädigung nur die Ausnahme*):

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung (oder ein anderes zuständiges Organ).